



# VORSORGEREGLEMENT AUSSEROBLIGATORISCH

**Gültig seit 01.01.2017**

REVOR Sammelstiftung  
Gutenbergstrasse 48  
3011 Bern  
031 310 58 85  
info@revor.swiss  
www.revor.swiss

Vorsorgereglement ausserobligatorisch

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
1.1 Zweck	5
1.2 Aufbau	5
1.3 Aufnahme in das Vorsorgewerk	5
1.3.1 Versicherter Personenkreis	5
1.3.2 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsvorbehalt	5
1.3.3 Ausnahmefälle	5
1.3.4 Unbezahlter Urlaub	6
1.4 Jahreslohn	6
1.5 Versicherter Lohn	6
1.6 Informationspflicht des Versicherten	6
<b>2. Vorsorgeleistungen</b>	<b>7</b>
2.1 Altersleistungen	7
2.1.1 Anspruch auf Altersleistungen	7
2.1.2 Vorzeitiger Altersrücktritt	7
2.1.3 Aufgeschobener Altersrücktritt	7
2.1.4 Altersguthaben	7
2.2 Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Invalidität)	7
2.2.1 Anspruch auf Invaliditätsleistungen	7
2.2.2 Invalidenrente	7
2.2.3 Invaliden-Kinderrente	7
2.2.4 Beitragsbefreiung	7
2.2.5 Leistungsumfang	7
2.2.6 Beginn und Ende des Anspruches	7
2.3 Leistungen im Todesfall	8
2.3.1 Ehegattenrente	8
2.3.1.1 Anspruch, Höhe, Beginn und Dauer der Ehegattenrente	8
2.3.1.2 Kürzung der Ehegattenrente	8
2.3.1.3 Kapitalabfindung	8
2.3.2 Lebenspartnerrente	8
2.3.3 Waisenrente	8
2.3.4 Todesfallkapital	8
2.3.5 Vorhandenes Altersguthaben	8
2.3.6 Anspruchsberechtigte	9
2.4 Gemeinsame Bestimmungen für die Kinderrenten	9
2.4.1 Dauer des Leistungsanspruches	9
2.4.2 Rentenberechtigte Kinder	9
2.5 Koordination mit anderen Versicherungen	9
2.5.1 Kürzung der Leistungen	9
2.5.2 Subrogation	9
2.5.3 Umfang	10
2.5.4 AHV/IV, Unfallversicherung und Militärversicherung	10
2.6 Auszahlung fälliger Leistungen, Erfüllungsort	10
2.7 Sicherheitsfonds	10

Vorsorgereglement ausserobligatorisch

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>3. Rechte und Pflichten der Vorsorgeeinrichtung bei Eintritt der versicherten Person</b>	<b>11</b>
3.1 Aufnahme in die reglementarischen Leistungen	11
3.2 Bemessung und Fälligkeit der Eintrittsleistung oder des Leistungseinkaufes	11
3.3 Recht auf Einsicht und Einforderung	11
3.4 Nicht verwendete Austrittsleistung	
<b>4. Vorzeitiger Dienstaustritt, Freizügigkeit</b>	<b>12</b>
4.1 Austrittsleistung	12
4.1.1 Höhe der Austrittsleistung	12
4.1.2 Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung	12
4.1.3 Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form	12
4.1.4 Barauszahlung	12
4.2 Nachdeckung	12
4.3 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung/Auflösung eingetragener Partnerschaft	13
<b>5. Information der versicherten Person</b>	<b>14</b>
<b>6. Unabtretbarkeit, Unverfändbarkeit</b>	<b>14</b>
<b>7. Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge</b>	<b>14</b>
7.1 Allgemeine Bestimmungen	14
7.1.1 Zulässige Verwendungszwecke	14
7.1.2 Wohneigentum	14
7.1.3 Beteiligungen an Wohneigentum	14
7.1.4 Eigenbedarf	14
7.2 Vorbezug	15
7.3 Verpfändung	15
7.4 Auswirkungen auf den Vorsorgeschatz	15
7.4.1 Auswirkungen des Bezuges	15
7.4.2 Auswirkungen der Verpfändung	15
7.5 Rückzahlung	15
7.5.1 Freiwillige Rückzahlung	15
7.5.2 Zwingende Rückzahlung	15
7.6 Sicherung des Vorsorgezweckes	15
7.6.1 Auszahlung	15
7.6.2 Anmerkung im Grundbuch	15
7.6.3 Löschung der Anmerkung im Grundbuch	16
7.6.4 Anteilscheine	16
7.7 Steuerliche Behandlung	16
7.8 Information der versicherten Person	16
<b>8. Überschuss</b>	<b>16</b>

Vorsorgereglement ausserobligatorisch

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>9. Unterdeckung</b>	<b>16</b>
9.1 Eigenverantwortung des Vorsorgewerks	16
9.2 Erhöhte Informationspflicht	16
9.3 Abänderungsvorbehalt	16
<b>10. Arbeitgeberbeitragsreserve</b>	<b>17</b>
<b>11. Finanzielle Sicherheit</b>	<b>17</b>
<b>12. Teilliquidation</b>	<b>17</b>
<b>13. Verwaltungskosten</b>	<b>17</b>
<b>14. Reglementsänderungen</b>	<b>17</b>
<b>15. Schlussbestimmungen</b>	<b>17</b>

## Weibliche und männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise für die entsprechenden Beiträge gemeint ist.

# 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## 1.1 Zweck

Die REVOR Sammelstiftung 2. Säule (Stiftung genannt) unterhält ein ausserobligatorisches Vorsorgewerk, das bezweckt, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber des der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Tod zu schützen.

## 1.2 Aufbau

Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität abdeckt.

Die Hauptversicherung setzt sich zusammen aus:

- \_ einer durch die Stiftung geführten Spareinrichtung;
- \_ einer Risikoversicherung analog der Vorversicherung.

Risikoträger: Die versicherungstechnischen Risiken Tod und Invalidität werden vollständig bei einer konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaft rückversichert. Das Risiko Alter wird von der Stiftung getragen.

## 1.3 Aufnahme in das Vorsorgewerk

### 1.3.1 Versicherter Personenkreis

Dem Vorsorgewerk haben alle Arbeitnehmer des angeschlossenen Arbeitgebers, welche zum versicherten Personenkreis gemäss Anhang Vorsorgeplan gehören, mit Antritt des Arbeitsverhältnisses beizutreten.

Der Arbeitgeber kann sich der Versicherung freiwillig anschliessen.

### 1.3.2 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsvorbehalt

Die Versicherungsgesellschaft kann eine besondere Gesundheitsprüfung verlangen und einen Gesundheitsvorbehalt festlegen. Bis zum Vorliegen der geforderten Angaben oder Untersuchungen im Hinblick auf den Gesundheitszustand der zu versichernden Person, erfolgt die Aufnahme in die überobligatorische Versicherung lediglich provisorisch. Der provisorische Versicherungsschutz für Leistungen im Todesfall und Invalidität richtet sich nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des Rückversicherers.

### 1.3.3 Ausnahmefälle

In das Vorsorgewerk werden diejenigen Arbeitnehmer nicht aufgenommen,

- \_ die der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG nicht unterstehen
- \_ die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind;
- \_ die hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben
- \_ deren Arbeitsvertrag für höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind die Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt zu versichern, an dem die Verlängerung vereinbart wurde.

Das Vorsorgewerk führt keine Versicherungen von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen. Sie führt ebenfalls keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Leistungsanspruch aufgelöst wurde (externe Versicherung).

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.3.4 Unbezahlter Urlaub

Bei unbezahltem Urlaub ruht ohne gegenteilige Regelung das Vorsorgeverhältnis. Beiträge werden in dieser Zeit keine entrichtet. Tritt ein Versicherungsfall während der beitragsfreien Zeit ein, so wird im Todesfall oder Invaliditätsfall das vorhandene Sparguthaben fällig. Weitere Leistungen sind nicht versichert. Die ruhende Versicherung ist maximal auf ein halbes Jahr beschränkt. Wird die Arbeit in dieser Frist nicht wieder aufgenommen, so wird das Vorsorgeverhältnis auf diesen Zeitpunkt hin aufgelöst und die Austrittsleistung fällig.

Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber kann die versicherte Person beantragen, dass während des unbezahlten Urlaubes die Risiko-Versicherung für maximal 6 Monate weitergeführt wird. Es steht der versicherten Person frei, zusätzlich auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge zu leisten und damit das Versicherungsverhältnis für maximal 6 Monate vollumfänglich und ohne Einschränkungen weiterzuführen.

Die versicherte Person hat die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge selbst zu übernehmen. Für die Einzahlung dieser Beiträge an die Stiftung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Sie werden dem Arbeitgeber gemäss vereinbartem Zahlungsmodus in Rechnung gestellt.

Wird die Arbeit nach der vereinbarten Frist nicht wieder aufgenommen, so wird das Vorsorgeverhältnis auf diesen Zeitpunkt hin aufgelöst und die Austrittsleistung wird fällig. Eine Nachdeckung besteht nicht.

### 1.4 Jahreslohn

Der Jahreslohn entspricht dem mutmasslichen Lohn nach Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der in der beruflichen Vorsorge versicherbare Lohn der Arbeitnehmer oder das versicherbare Einkommen der Arbeitgeber darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen.

Der versicherbare Lohn und das versicherbare Einkommen ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8, Abs. 1 BVG beschränkt.

Bei der Festsetzung des Jahreslohnes sind folgende Grundsätze zu beachten:

- \_ Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, werden weggelassen;
- \_ Naturalentschädigungen werden gemäss den Bestimmungen der AHV als Lohn bewertet;

\_ Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfall oder Militärdienst und während des Mutterschaftsurlaubs nach Art. 329f OR werden nicht abgezogen;

\_ bei Berufen mit starken Schwankungen im Beschäftigungsgrad und in der Höhe des Lohnes kann der Jahreslohn pauschal festgelegt werden.

Der Jahreslohn wird jeweils auf den 1. Januar eines Jahres dem aktuellen Stand angepasst. Vereinbarte Änderungen für das laufende Jahr sind dabei zu berücksichtigen. Bei grossen, unvorhergesehenen Lohnänderungen kann eine Anpassung auch während des Jahres durchgeführt werden.

### 1.5 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn gemäss Plan des Vorsorgewerkes ist Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen. Koordinationsabzug und Eintrittsschwelle sind im Anhang Vorsorgeplan geregelt.

### 1.6 Informationspflicht des Versicherten

Meldepflicht der versicherten Personen und der Leistungsempfänger, sofern nicht durch Arbeitgeber sichergestellt (gemäss Organisations- und Verwaltungsreglement):

\_ Die versicherten Personen oder die Hinterlassenen haben der Stiftung jederzeit Auskunft über alle für die Personalvorsorge massgebenden Verhältnisse zu erteilen.

Insbesondere sind unverzüglich zu melden:

- \_ Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der Stiftung führen
- \_ der Tod eines Rentenbezügers
- \_ Zivilstandsänderungen von versicherten Personen und Rentenbezügern
- \_ der Abschluss der Ausbildung, bzw. Veränderungen der Erwerbsunfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird
- \_ Anordnung eines Straf- oder Massnahmenvollzugs: nur für Leistungsbezüger relevant

## 2. VORSORGELEISTUNGEN

### 2.1 Altersleistungen

#### 2.1.1 Anspruch auf Altersleistungen

Beim Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss BVG hat die versicherte Person Anspruch auf Altersleistungen. Der Anspruch erlischt mit dem Tod.

#### 2.1.2 Vorzeitiger Altersrücktritt

Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist frühestens 5 Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters möglich. Das Alterskapital entspricht dem im Zeitpunkt des vorzeitigen Rücktritts vorhandenen Alterskapital.

Die versicherte Person hat den Antrag auf vorzeitigen Altersrücktritt schriftlich einzureichen.

#### 2.1.3 Aufgeschobener Altersrücktritt

Arbeitet eine versicherte Person über das Rücktrittsalter hinaus weiter, kann sie im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Altersvorsorge während höchstens 5 Jahren gemäss dem zuletzt gültigen Sparsatz weiterführen. Die Risikoversicherung wird nicht weiter geführt.

#### 2.1.4 Altersguthaben

Das Altersguthaben wird wie folgt geäuft:

- \_ aus den jährlichen Altersgutschriften (gemäss Anhang Vorsorgeplan)
- \_ aus den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen oder anderen Kapitalzuwendungen
- \_ aus Einkäufen in die reglementarischen Leistungen (Art. 3.1)
- \_ aus den Zinsgutschriften (der Zinssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt)
- \_ aus der Verteilung von Überschüssen (falls die Vorsorgekommission keine andere Verteilung beschliesst; gem. Art. 68a BVG)

Damit die reglementarischen Altersleistungen gewährt werden können, kann von den aktiven Versicherten und vom Arbeitgeber eine Zusatzprämie erhoben werden.

### 2.2 Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Invalidität)

#### 2.2.1 Anspruch auf Invaliditätsleistungen

Anspruch auf Invaliditätsleistungen hat entsprechend den nachfolgenden Vorschriften die versicherte Person nur dann, wenn sie bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war.

#### 2.2.2 Invalidenrente

Die Höhe der vollen Invalidenrente ist im Anhang Vorsorgeplan festgelegt.

#### 2.2.3 Invaliden-Kinderrente

Für jedes Kind, das bei Invalidität der versicherten Person das Schlussalter noch nicht erreicht hat, wird eine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet. Die Höhe der vollen Invaliden-Kinderrente und das Schlussalter sind im Anhang Vorsorgeplan festgelegt.

#### 2.2.4 Beitragsbefreiung

Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als die im Anhang Vorsorgeplan vorgesehene Wartefrist, so werden die Beiträge entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit reduziert.

#### 2.2.5 Leistungsumfang

Erwerbsunfähigkeit bzw. Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Zerfall der geistigen oder körperlichen Kräfte oder Unfall ganz oder teilweise unfähig ist, ihren Beruf oder eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, die ihrer Lebensstellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessen ist.

Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Dabei wird eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25 % nicht, eine solche zwischen 25 % und 60 % anteilmässig, zwischen 60 % und 70 % zu  $\frac{3}{4}$ , und eine von 70 % und mehr voll berücksichtigt.

Bis 31.12.2006 sowie für alle Renten, welche vor dem 01.01.2005 zu laufen begonnen haben, gilt folgende Regelung: Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität. Dabei wird eine Invalidität von weniger als 25 % nicht, eine solche zwischen 25 % und  $66\frac{2}{3}$  % anteilmässig, und eine von  $66\frac{2}{3}$  % und mehr voll berücksichtigt.

#### 2.2.6 Beginn und Ende des Anspruches

Der Anspruch beginnt nach Ablauf der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist. Der Leistungsanspruch kann solange aufgeschoben werden, bis allfällige Taggeldansprüche der versicherten Person erschöpft sind.

Der Leistungsanspruch auf Invalidenrente erlischt mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, bei Tod des Versicherten, spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters.

## 2. VORSORGELEISTUNGEN

### 2.3 Leistungen im Todesfall

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war.

#### 2.3.1 Ehegattenrente

##### 2.3.1.1 Anspruch, Höhe, Beginn und Dauer der Ehegattenrente

Mit Ableben der versicherten Person vor dem Rücktrittsalter hat der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf Auszahlung einer lebenslänglichen Rente.

Die Höhe der Rente ist im Anhang Vorsorgeplan festgelegt. Der Anspruch auf Rente kann bis zum Ablauf der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers aufgeschoben werden.

Mit der Wiederverheiratung vor dem vollendeten 45. Altersjahr erlischt der Rentenanspruch und es gelangt eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten zur Auszahlung. Der hinterbliebene Ehegatte kann schriftlich unter Verzicht auf die Kapitalabfindung verlangen, dass der Anspruch auf die Ehegattenrente im Falle der Auflösung der neuen Ehe wieder auflebt.

##### 2.3.1.2 Kürzung der Ehegattenrente

Ist die für die Ehegattenrente anspruchsberechtigte Person mehr als 10 Jahre jünger als der versicherte Ehegatte, so wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1 % der vollen Rente gekürzt.

##### 2.3.1.3 Kapitalabfindung

Anstelle der Ehegattenrente kann der überlebende Ehegatte eine einmalige Kapitalabfindung verlangen. Diese entspricht dem versicherungstechnischen Inventardeckungskapital. Für Ehegatten unter 45 Jahren wird dieses für jedes Jahr, das der überlebende Ehegatte jünger ist, um 3 % gekürzt. Die Kapitalabfindung beträgt jedoch mindestens 3 Jahresrenten.

#### 2.3.2 Lebenspartnerrente

Der Lebenspartner ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- \_ Die Lebenspartner müssen nachweisbar und ununterbrochen mindestens während den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder der hinterbliebene Partner muss für eines oder mehrere gemeinsame unmündige Kinder aufkommen.
- \_ Beide Lebenspartner müssen unverheiratet sein.
- \_ Kein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwen- oder Witwerrente bezieht.

\_ Die beiden Lebenspartner dürfen nicht im Sinne von ZGB, Art. 95, miteinander verwandt sein.

\_ Die versicherte Person muss zu Lebzeiten der Stiftung einen von beiden Partnern unterzeichneten Unterstützungsvertrag zustellen.

Der Nachweis für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen liegt beim hinterbliebenen Lebenspartner. Die Lebenspartnerrente ist gleich hoch wie die Ehegattenrente.

Ist der hinterbliebene Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Lebenspartnerrente gekürzt. Die Kürzung beträgt für jedes ganze Jahr, um das der Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger ist als die versicherte Person, 1 % der vollen Lebenspartnerrente.

Litt die versicherte Person im Zeitpunkt der gemeinsamen Wohnsitznahme an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste, entsteht beim Tod der versicherten Person innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der gemeinsamen Wohnsitznahme kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

#### 2.3.3 Waisenrente

Jedes Kind, das beim Ableben der versicherten Person das Schlussalter noch nicht erreicht hat, hat Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene Person für deren Unterhalt aufzukommen hatte. Die Höhe und das Schlussalter sind im Anhang Vorsorgeplan festgelegt.

#### 2.3.4 Todesfallkapital

Sieht der Anhang Vorsorgeplan die Auszahlung eines zusätzlichen Todesfallkapitals vor, wird dieses beim Ableben der versicherten Person infolge Krankheit oder Unfall (sofern die entsprechende Deckung versichert ist) fällig. Anspruchsberechtigt sind die Personen gemäss Art. 2.3.6.

#### 2.3.5 Vorhandenes Altersguthaben

Wird das im Zeitpunkt des Ablebens des Versicherten angesammelte Altersguthaben nicht oder nicht vollständig für die Finanzierung einer Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente oder eines zusätzlichen Todesfallkapitals gebraucht, wird es an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 2.3.6 ausbezahlt.



## 2. VORSORGELEISTUNGEN

### 2.3.6 Anspruchsberechtigte

Die in Art. 2.3.4 und 2.3.5 vorgesehenen Leistungen werden nach folgender Ordnung ausgerichtet:

- \_ **1.** An den überlebenden Ehegatten nach Art. 2.3.1; bei dessen Fehlen
- \_ **2.** an die Waisen nach Art. 2.3.3; bei deren Fehlen in nachstehender Reihenfolge:
- \_ **3.** Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen;
- \_ **4.** Die übrigen Nachkommen zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister;
- \_ **5.** Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Abs. 1 bis 4: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von 50 % des Vorsorgekapitals.

Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Abs. 1, Ziffer 2 besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegattenrente, bzw. Lebenspartnerrente bezieht.

Leistungen, die aufgrund dieser Begünstigtenordnung nicht ausbezahlt werden, fallen dem Vorsorgewerk zu.

### 2.4 Gemeinsame Bestimmungen für die Kinderrenten

#### 2.4.1 Dauer des Leistungsanspruches

Der Leistungsanspruch für die Kinderrenten erlischt mit dem Ableben des Kindes, bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten, spätestens aber bei Erreichen des Schlussalters gemäss Anhang Vorsorgeplan.

Die Kinderrenten werden über das Schlussalter hinaus bezahlt, wenn

- \_ das Kind noch in der Ausbildung steht, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;
- \_ das Kind bei Eintritt des versicherten Ereignisses das Schlussalter bereits überschritten hat und voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig bleibt, sofern es bei Erreichen des Schlussalters bereits wegen derselben Ursache erwerbsunfähig war. Sie wird ausbezahlt, solange das Kind erwerbsunfähig ist. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Invalidität des Kindes.

### 2.4.2 Rentenberechtigte Kinder

Als rentenberechtigte Kinder gelten:

- \_ die Kinder nach Art. 252 ZGB. Diesen gleichgestellt sind adoptierte und aussereheliche Kinder nach altem Recht;
- \_ die Pflegekinder der versicherten Person im Sinne von Art. 49 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- \_ die von der versicherten Person ganz oder vorwiegend unterhaltenen Stiefkinder

### 2.5 Koordination mit anderen Versicherungen

Die Vorsorgeeinrichtung kürzt ihre Leistungen, sofern diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüchern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder in zumutbarer Weise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet – mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers sowie der Waisen werden zusammengerechnet.

#### 2.5.2 Subrogation

Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter gegen Dritte, welche für den Versicherungsfall haften, sind bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen an die Stiftung abzutreten.

Mehrere Haftpflichtige haften für Rückgriffsansprüche der Stiftung solidarisch.

Auf die übergegangenen Ansprüche bleiben die ihrer Natur entsprechenden Verjährungsfristen anwendbar. Für den Regressanspruch der Stiftung beginnen jedoch die relativen Fristen erst mit deren Kenntnis ihrer Leistungen und der Person des Ersatzpflichtigen zu laufen.

Besteht ein direktes Forderungsrecht der geschädigten Person gegenüber dem Haftpflichtversicherer, so steht dieses auch der in ihre Rechte eingetretenen Stiftung zu. Einreden aus dem Versicherungsvertrag, die der geschädigten Person nicht entgegengehalten werden dürfen, können auch gegenüber dem Regressanspruch der Vorsorgeeinrichtung nicht vorgebracht werden.

## 2. VORSORGELEISTUNGEN

### 2.5.3 Umfang

Die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 2.3.6 gehen nur so weit auf die Stiftung über, als deren Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen.

Hat jedoch die Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungen gekürzt, weil der Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt worden ist, so gehen die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Reglement 2.3.6 so weit auf die Stiftung über, als deren ungekürzte Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen würden.

Die Ansprüche nach Art. 2.3.6, die nicht auf die Stiftung übergehen, bleiben der versicherten Person, ihren Hinterlassenen und weiterer Begünstigter gewahrt. Kann nur ein Teil des vom Dritten geschuldeten Ersatzes eingebracht werden, so sind daraus zuerst die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter zu befriedigen.

### 2.5.4 AHV/IV, Unfallversicherung und Militärversicherung

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV/IV, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat oder sich den Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.

Die anspruchsberechtigten Personen haben der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen und allfällige Veränderungen unverzüglich zu melden.

---

### 2.6 Auszahlung fälliger Leistungen, Erfüllungsort

Die Renten werden in der Regel monatlich ausgerichtet. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt. Die gemäss diesem Reglement fälligen Leistungen werden den anspruchsberechtigten Personen an ihrem schweizerischen Wohnsitz, mangels eines solchen am Sitz der Stiftung ausgerichtet.

---

### 2.7 Sicherheitsfonds

Die Stiftung ist nach Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen. Sie finanziert diesen mit einem vom Stiftungsrat des Sicherheitsfonds festgelegten jährlichen Beitrag (Anhang Vorsorgeplan).

## 3. RECHTE UND PFLICHTEN DER VORSORGEINRICHTUNG BEI EINTRITT DER VERSICHERTEN PERSON

### 3.1 Aufnahme in die reglementarischen Leistungen

Die versicherte Person hat das Recht, ihren Vorsorgeschutz aufrechtzuerhalten und auszubauen. Die mitgebrachte Austrittsleistung wird dem Alterskonto des Versicherten gutgeschrieben und verzinst.

Die versicherte Person hat weiter das Recht, sich in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Vorsorgeplan einzukaufen.

Das Recht, sich in die vollen Leistungen einzukaufen, kann von der versicherten Person auch nach ihrem Eintritt in das Vorsorgewerk jederzeit wahrgenommen werden.

### 3.2 Bemessung und Fälligkeit der Eintrittsleistung oder des Leistungseinkaufes

Wird die Eintrittsleistung nicht durch die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung gedeckt, hat der Versicherte die Möglichkeit, die Differenz einmalig oder in Teilbeträgen nachzuzahlen.

Die Eintrittsleistung berechnet sich auf Grund des beim Eintritt (oder beim Leistungseinkauf) versicherten Lohnes und dem für das jeweilige Eintrittsalter gültigen Faktors gemäss Anhang Einkaufstabelle.

Massgebend sind jeweils die im Zeitpunkt der Einzahlung geltenden vorsorge- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

Werden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Dieser Abschnitt gilt ab 01.01.2006.

### 3.3 Recht auf Einsicht und Einforderung

Die versicherte Person hat der Vorsorgeeinrichtung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung zu gewähren.

Die Vorsorgeeinrichtung kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis für Rechnung des Versicherten einfordern.

### 3.4 Nicht verwendete Austrittsleistung

Verbleibt ein Teil der eingebrachten Austrittsleistung, nachdem sich die versicherte Person in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, so kann dieser dem Vorsorgeschutz in einer anderen zulässigen Form erhalten werden.

## 4. VORZEITIGER DIENSTAustrITT, FREIZÜGIGKEIT

### 4.1 Austrittsleistung

Versicherte Personen, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Ebenso haben versicherte Personen, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Die Austrittsleistung wird auf Grund von Art. 15 FZG (Beitragsprimat) berechnet.

#### 4.1.1 Höhe der Austrittsleistung

Die Austrittsleistung entspricht dem gesamten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanzierten Altersguthaben der versicherten Person im Zeitpunkt des Austrittes. Die Austrittsleistung entspricht aber in jedem Fall mindestens den Bestimmungen von Art. 17 FZG. Wird das Arbeitsverhältnis von einer teilinvaliden versicherten Person aufgelöst, so entspricht der Anspruch auf die Austrittsleistung dem Altersguthaben auf dem aktiven Teil der Vorsorge.

#### 4.1.2 Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Treten versicherte Personen in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung an diese überwiesen.

#### 4.1.3 Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form

Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben ihrer Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen.

Als zulässige Formen gelten:

- \_ das Freizügigkeitskonto (mit oder ohne Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität) bei einer Bank;
- \_ die Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft.

Bleibt die Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung frühestens 6 Monate, spätestens 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall samt Zins an die Auffangeinrichtung überwiesen.

### 4.1.4 Barauszahlung

Versicherte Personen können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- \_ sie die Schweiz endgültig verlassen, vorbehalten bleibt Art. 25f FZG
- \_ sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Versicherung nicht mehr unterstehen;
- \_ die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Bei verheirateten versicherten Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

### 4.2 Nachdeckung

Zusätzlich zur Austrittsleistung gewährt das Vorsorgewerk eine Nachdeckung in der Höhe der gemäss diesem Reglement versicherten Leistungen, ohne dass noch Beiträge geschuldet werden. Die Nachdeckung beginnt mit dem Tag der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dauert bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch einen Monat. Tritt während der Dauer der Nachdeckung ein Versicherungsfall ein, so fordert die Stiftung die bereits erbrachte Freizügigkeitsleistung im Umfang des Leistungsanspruchs zurück. Wird die Freizügigkeitsleistung nicht zurückerstattet, werden die versicherten Leistungen entsprechend gekürzt oder mit den fälligen Leistungen verrechnet.

### 4.3 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung/Auflösung eingetragener Partnerschaft

- **1.** Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Ehescheidung ausgeglichen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften. Massgebend sind die Bestimmungen von Art. 122 bis 124e ZGB.
- **2.** Bei versicherte Personen, bei denen noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung samt Vorbezügen für Wohneigentum hälftig geteilt. Die zu teilenden Austrittsleistungen berechnen sich nach den Artikeln 15–17 und 22a oder 22b des Freizügigkeitsgesetzes.
- **3.** Bei versicherten Personen, die bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente beziehen und das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben, ist die Austrittsleistung, welche sich bei Aufhebung der Invalidenrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ergeben würde, massgebend. Die Bestimmungen über den Ausgleich bei Austrittsleistungen gelten sinngemäss.
- **4.** Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem statutarischen Rücktrittsalter oder eine Altersrente, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihm von der Stiftung ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen.
- **5.** Überweisung einer Austrittsleistung bei Ehescheidung
  - a)** Das BVG-Mindestguthaben sowie das Guthaben gemäss Art. 17 FZG werden im gleichen Verhältnis wie das auszurichtende Kapital zum Gesamtkapital gekürzt.
  - b)** Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Stiftung respektive den Einkauf gelten sinngemäss. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung nach Artikel 22c Absatz 1 FZG dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet.
- **6.** Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils
  - a)** Die lebenslange Rente nach Artikel 124a Absatz 2 ZGB ist an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen.
  - b)** Wird die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten von diesem nicht mitgeteilt, so überweist die Stiftung frühestens sechs Monate,

spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung. Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie die Überweisungsinformation seitens des berechtigten Ehegatten erhält.

- **7.** Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5 BVG und Art. 19 BVV2)
  - a)** Die Invalidenrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.
- Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.
- **8.** Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils (Art. 22c Abs. 3 FZG)
  - a.** Der berechtigte Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Stiftung schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des Ehegatten des Versicherten gegenüber der Vorsorgeeinrichtung abgegolten.
- **9.** Berechnung der Austrittsleistung bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 22a Abs. 4 FZG und Art. 19g FZV)
  - a)** Tritt beim aktiven oder invaliden Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Altersrente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe der zu viel ausgerichteten Rente gemäss damaliger Berechnungsweise zwischen der effektiven Pensionierung und dem Scheidungsurteil und wird, vorbehaltlich einer anderslautenden Anordnung im Scheidungsurteil, hälftig auf beide Ehepartner aufgeteilt. Die Altersrente wird ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.

## 5. INFORMATION DER VERSICHERTEN PERSON

Die Stiftung informiert die versicherte Person jährlich über

- \_ die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;
- \_ die Organisation und die Finanzierung;
- \_ die Mitglieder des Stiftungsrates der REVOR Sammelstiftung

Auf Anfrage hin ist den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen. Ebenso hat ihnen die Stiftung auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnungen, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abzugeben.

Die Stiftung hat die Vorsorgekommission auf Anfrage hin über Beitragsausstände des Arbeitgebers zu orientieren. Die Stiftung muss die Vorsorgekommission von sich aus orientieren, wenn reglementarische Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind.

## 6. UNABTRETBARKEIT, UNVERPFÄNDBARKEIT

Ansprüche aus diesem Reglement können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden (vorbehalten bleibt Art. 7).

## 7. WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE

### 7.1 Allgemeine Bestimmungen

#### 7.1.1 Zulässige Verwendungszwecke

Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:

- \_ den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum;
- \_ die Beteiligung an Wohneigentum;
- \_ die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

#### 7.1.2 Wohneigentum

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind:

- \_ die Wohnung
  - \_ das Einfamilienhaus
- Zulässige Formen des Wohneigentums sind:
- \_ das Eigentum
  - \_ das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum

- \_ das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand (Gesamteigentum)
- \_ das selbständige und dauernde Baurecht

#### 7.1.3 Beteiligungen an Wohneigentum

Die zulässigen Beteiligungen sind:

- \_ der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft;
- \_ der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft;
- \_ die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

#### 7.1.4 Eigenbedarf

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung des Wohneigentums durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Kann die versicherte Person nachweisen, dass ihr die Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist in dieser Zeit eine Vermietung zulässig.

## 7. WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE

### 7.2 Vorbezug

Die versicherte Person kann bis zum Erreichen des 50. Altersjahres einen Betrag in der Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen. Hat die versicherte Person das Alter 50 überschritten, darf sie höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- \_ den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- \_ die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt Fr. 20'000.--. Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre, spätestens aber 3 Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen, gemäss Art. 2.1.1 bzw. 2.1.2, geltend gemacht werden.

Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

Ist die versicherte Person verheiratet, ist ein Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

### 7.3 Verpfändung

Die versicherte Person kann den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung verpfänden. Für versicherte Personen, die das Alter 50 überschritten haben, gelten für die Verpfändung die gleichen Beträge wie bei einem Vorbezug.

Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist in folgenden Fällen notwendig:

- \_ für die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
- \_ für die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- \_ für die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten.

### 7.4 Auswirkungen auf den Vorsorgeschutz

#### 7.4.1 Auswirkungen des Bezuges

Ein Vorbezug reduziert die Freizügigkeitsleistung, die Altersleistung und, je nach Vorsorgeplan, auch die Leistungen bei Tod und Invalidität.

#### 7.4.2 Auswirkungen der Verpfändung

Eine Verpfändung der Vorsorgeleistungen oder eines bestimmten Betrages hat im Zeitpunkt der Verpfändung keinen Einfluss auf die Vorsorgeleistungen. Erst im Zeitpunkt der Pfandverwertung werden die Freizügigkeitsleistung und die Vorsorgeleistungen entsprechend dem verpfändeten Betrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt.

### 7.5 Rückzahlung

#### 7.5.1 Freiwillige Rückzahlung

Bis spätestens 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung kann die versicherte Person den bezogenen Betrag jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen. Die pro Jahr mögliche Rückzahlung hat mindestens Fr. 20'000.-- oder die Restschuld zu betragen.

#### 7.5.2 Zwingende Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn

- \_ das Wohneigentum veräussert wird;
- \_ Rechte daran eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- \_ beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

### 7.6 Sicherung des Vorsorgezweckes

#### 7.6.1 Auszahlung

Die Vorsorgeeinrichtung überweist den vorbezogenen Betrag gegen Vorweis entsprechender Belege und mit Zustimmung der versicherten Person an deren Gläubiger. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag. Eine direkte Auszahlung an die versicherte Person ist nicht zulässig.

#### 7.6.2 Anmerkung im Grundbuch

Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt von Art. 6.5 veräussern. Diese Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Stiftung meldet die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezuges bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens.

## 7. WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE

### 7.6.3 Löschung der Anmerkung im Grundbuch

Die versicherte Person oder ihre Erben können die Löschung der Anmerkung im Grundbuch beantragen:

- \_ 3 Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen;
- \_ nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- \_ bei Barauszahlung der Austrittsleistung;
- \_ wenn der Vorbezugsbetrag an die Stiftung oder an eine Freizügigkeitsstiftung zurückerstattet wurde.

### 7.6.4 Anteilscheine

Erwirbt die versicherte Person mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, so hat sie diese zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes bei der Stiftung zu hinterlegen.

### 7.7 Steuerliche Behandlung

Der Vorbezug und der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös sind als Kapitaleistung aus Vorsorge steuerbar. Die versicherte Person muss die fälligen Steuern aus eigenen Mitteln erbringen.

Bei Wiedereinzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses kann die versicherte Person die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Das Recht auf Rückerstattung erlischt 3 Jahre nach Wiedereinzahlung.

### 7.8 Information der versicherten Person

Auf schriftliche Anfrage teilt die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person folgende Angaben mit:

- \_ welcher Betrag für Wohneigentum zur Verfügung steht;
- \_ welche Leistungskürzungen mit dem Vorbezug oder bei einer Pfandverwertung eintreten;
- \_ wie die eingetretenen Leistungskürzungen geschlossen werden können;
- \_ welche Steuerfolgen ein Vorbezug, eine Pfandverwertung oder eine Rückzahlung haben

## 8. ÜBERSCHUSS

Der Überschuss wird im Anhang Überschuss der REVOR Sammelstiftung geregelt.

## 9. UNTERDECKUNG

### 9.1 Eigenverantwortung des Vorsorgewerks

Es gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung des Vorsorgewerks. Die Vorsorgekommission auf Stufe Vorsorgewerk in der Sammelstiftung muss je nach Grad der Unterdeckung die notwendigen Massnahmen treffen und ist für deren wirksame Umsetzung verantwortlich. Die Vorsorgekommission hat sich hierbei auf die Vorschläge des Experten für berufliche Vorsorge, Geschäftsführung der Sammelstiftung und der Kontrollstelle abzustützen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### 9.2 Erhöhte Informationspflicht

Die Vorsorgekommission stellt die Informationen an die versicherten Personen sicher. Diese umfassen das Bestehen und den Grad der Unterdeckung sowie die dagegen ergriffenen Massnahmen.

### 9.3 Abänderungsvorbehalt

Die Vorsorgekommission kann Massnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung einleiten, welche einer Reglementsanpassung unterliegen. Reglementsanpassungen sind in einem separaten Reglement-Nachtrag festzuhalten. Reglementsänderungen dürfen die erworbenen Rechte der Versicherten nicht beeinträchtigen.



## 10. ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVE

Die Arbeitgeberbeitragsreserve ist vom Arbeitgeber geäuftnetes, separat ausgewiesenes Vorsorgevermögen. Es darf zur Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen verwendet werden.

Die Höhe der jährlichen Zuweisungen richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht.

Der Arbeitgeber kann im Falle einer Unterdeckung des Vorsorgewerks gesonderte Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht äufnen. Die Äufnung und die Verwendung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 11. FINANZIELLE SICHERHEIT

Auf Beschluss des Stiftungsrates kann zur Sicherung der finanziellen Lage der Stiftung, ein Finanzierungsbeitrag zur Beseitigung von Vorsorge- und Anlagerisiken erhoben werden.

## 12. TEILLIQUIDATION

Die Voraussetzungen und das Verfahren einer Teilliquidation der Stiftung oder eines Vorsorgewerks werden in einem separaten Reglement geregelt.

## 13. VERWALTUNGSKOSTEN

Die Verwaltungskosten werden im Anhang Verwaltungskosten REVOR Sammelstiftung geregelt.

## 14. REGLEMENTSÄNDERUNGEN

Der Stiftungsrat kann Reglemente oder Reglementsteile jederzeit, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der versicherten Personen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ändern.

Die Vorsorgekommission kann Reglementsteile, die den Kreis der versicherten Personen, die Vorsorgeleistungen und deren Finanzierung regeln, jederzeit unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Versicherten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ändern.

## 15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die nachgenannten Anhänge stellen integrierende Bestandteile des vorliegenden Reglements dar:

- \_ Anhang Vorsorgeplan
- \_ Anhang Einkaufstabelle
- \_ Anhang Verwaltungskosten REVOR Sammelstiftung
- \_ Anhang Überschuss
- \_ Glossar

**Dieses Reglement tritt ab 01.01.2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.**